

# Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.04.2016

SR/BerVoSr/267/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.04.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 35 20

## Bericht zum Sondervermögen Städtebauförderung

### Zusammenfassung:

Eine Zusammenfassung zum Städtebauförderungs „Kleine Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ in Ratzeburg wird zur Information vorgelegt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Axel Koop am 08.04.2016

Wolfgang Werner am 12.04.2016

Bürgermeister Voß am 13.04.2016

### Sachverhalt:

Für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme ist ein Sondervermögen zu bilden, in dem alle der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Ausgaben und Einnahmen sowie die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Vermögenswerte erfasst werden. Die Bildung und Ausgestaltung des Sondervermögens richtet sich nach den entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen sowie den entsprechenden Regelungen der Städtebauförderung. Dabei ermöglicht das städtebauliche Sondervermögen, abweichend vom haushaltsrechtlichen Grundsatz der Einzelveranschlagung, die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Gesamtdeckungsprinzip. Für das Sondervermögen ist eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen; hierzu wurde ein getrennt von den Haushaltsmitteln der Stadt geführtes Sonderkonto eingerichtet. Somit wird die städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zuge der Umsetzung (Bauphase) nicht über den städtischen Haushalt (bzw. Jahresabschluss) abgebildet. Das städtebauliche Sondervermögen kann einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger als Treuhandvermögen durch Vertrag übertragen werden. Ob im Rahmen der Durchführung der Städtebaufördermaßnahme ein Sanierungs- oder Entwicklungsträger eingeschaltet wird, ist noch offen und zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen zu entscheiden.

Der Kontostand des Sondervermögens zum 31.12.2015 belief sich insgesamt auf 1.803.368,85 €. Hierin enthalten sind sämtliche für die Programmjahre 2011 bis 2014 abgerufene Bundes- und Landesmittel sowie die von der Stadt aufzubringenden Eigenanteile abzüglich der bereits für die vorbereitenden Untersuchungen geleisteten Zahlungen. Eine nach Jahren und Zuschussgeber gestaffelte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Einzahlungen der Bundes- und Landesmittel erfolgen direkt auf das Sonderkonto und werden lediglich aus Transparenzgründen haushalterisch im Kernhaushalt dargestellt und verbucht. Die Mittel stehen somit ab dem Einzahlungstag auf dem Sonderkonto zur Verfügung.

Aufgrund der zu Ziffer 4 beschriebenen Verzinsung werden die Mittelanforderungen so terminiert, dass die Zeitspanne für die Verzinsung möglichst gering bleibt. Bisherige Zahlungen erfolgten daher zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Dieses Verfahren ist rechtlich so nicht vorgesehen, da grundsätzlich die Städtebauförderungsmittel erst angefordert werden dürfen, wenn die Abrufvoraussetzungen vorliegen. Durch zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist die Problematik den Zuschussgebern jedoch bekannt und in der Praxis durchaus üblich. Anderenfalls käme es zum Verfall der bewilligten Städtebauförderungsmittel.

Ein Mittelabruf setzt grundsätzlich voraus, dass einerseits Kosten fällig werden, zum anderen keine Mittel im städtebaulichen Sondervermögen zur Deckung der fälligen Kosten zur Verfügung stehen. Für die nicht fristgerecht verwandten Beträge werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben, die nach den bisherigen Städtebauförderungsrichtlinien entweder direkt an das Land erstattet oder nach Ergänzung um einen gemeindlichen Zinsanteil dem städtebaulichen Sondervermögen zugeführt werden konnten. Anhand der jährlichen Überprüfung des Sondervermögens durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) machte die Stadt von der letztgenannten Regelung Gebrauch und führte die sogenannten Zweckentfremdungszinsen für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt 9.685,45 € (Anteil Bund: 2.940,65 €, Anteil Land: 3.516,30 €, Anteil Stadt: 3.228,50 €) sowie für die Folgeverzinsung bis Januar 2015 von insgesamt 17.308,31 € (Anteil Bund: 6.206,29 €, Anteil Land: 5.332,69 €, Anteil Stadt: 5.769,33 €) dem Sondervermögen zu (Wiedereinsatz).

Anzumerken ist, dass zukünftig aufgrund der zum 01.01.2015 neu in Kraft getretenen Städtebauförderungsrichtlinien des Landes ein diesbezüglicher Wiedereinsatz im städtebaulichen Sondervermögen nicht mehr zulässig ist und etwaige Zinsansprüche für die nicht verausgabten Bundes- und Landesmittel direkt an die Landeskasse zu entrichten sind.

Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen – mit Ausnahme der Vorbereitenden Untersuchung und Voruntersuchungen – ist die Beschluss der Stadtvertretung über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept „Südlicher Inselrand“ und die Genehmigung des Innenministeriums.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner letzten Sitzung überraschend zu einer weiteren Verzögerung der Umsetzung dadurch beigetragen, dass nunmehr der Auftrag erteilt wurde, zu untersuchen, ob die Bücherei aus dem bestehenden Gebäude am Rathaus in die Ernst-Barlach-Schule umziehen kann, damit das Gebäude der jetzigen Bücherei in eine Veranstaltungshalle umgebaut werden kann, weil dafür ein öffentliches Interesse bestehe, das allerdings in keinem der umfangreichen Beteiligungsverfahren von Bürgern, Fachleuten und Politikern vorher genannt wurde.

Außerdem werden neuerdings wieder Stimmen laut, die den Neubau der Schwimmhalle in Frage stellen und es bei einer Sanierung belassen wollen.

Es wird bei der Umsetzung der Maßnahmen also darauf ankommen, durch den Beschluss der Stadtvertretung im Sommer endlich einen klaren Handlungsrahmen für die Verwaltung zu schaffen.

Der Mittelverbrauch richtet sich nach den im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen im Maßnahmengebiet „Südlicher Inselrand“ konkret zur Umsetzung ermittelten Maßnahmen, die unter Beteiligung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange vorab abgestimmt werden müssen. Durch die Vielzahl an möglichen Maßnahmen, die durch die Einbindung einer breiten Basis bei der Zielfindung und Zielformulierung hervorgegangen ist, kommt es zu zeitlichen Verschiebungen, denn alle gesammelten Anregungen und Vorschläge müssen im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen systematisiert und konkretisiert werden. Für die im festzulegenden Maßnahmengebiet durchzuführenden Einzelmaßnahmen werden sodann vertiefend konzeptionelle Planungen, ggf. auch Wettbewerbe durchgeführt werden müssen, bevor einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zugestimmt werden kann. Erst dann werden entsprechende Ausgaben für die Umsetzung von Maßnahmen anfallen.

Die Durchführungszeiträume können noch nicht realistisch geschätzt werden. Insgesamt muss aber sicherlich von einem Gesamtzeitraum von mindestens zehn Jahren ausgegangen werden.

**Mitgezeichnet haben:**